

## Vereinsgründung (ZGB Art. 60 ff.)

Jetzt ist der Entscheid gefallen. Nach einer glanzvollen Wettkampfkariere beschliesst der bekannte Karateka *Toni Muster* mit seinen Kollegen aus erfolgreichen Kumite- und Kata-Zeiten einen Verein zu gründen. Da er die Erläuterungen der Swiss Karate Federation (SKF) aufmerksam liest, kann der Verein schon bald aus der Taufe gehoben werden.

### Vorabklärungen

Rechtlich gesehen kann *Toni Muster* schon mit seinem Kollegen *Pierre Muster* einen Verein gründen. Da er den Verein aber breiter abstützen will, hat er noch weitere Karateka, so den bekannten Schiedsrichter *Piero Muster*, als Gründungsmitglieder motiviert.

An ihrer ersten Vorbereitungssitzung gehen sie den folgenden Fragen nach:

- ◆ haben wir genügend potentielle Mitglieder?
- ◆ wollen wir nur Trainings für Erwachsene oder auch für Kinder/Jugendliche anbieten?
- ◆ verfügen wir über das nötige Trainer Know-how?
- ◆ können wir die notwendigen finanziellen Mittel beschaffen?
- ◆ verfügen wir über eine öffentliche Turnhalle oder einen privaten Trainingsraum?
- ◆ ist es uns möglich, die Bedingungen der SKF für eine Mitgliedschaft zu erfüllen?

Das Vorbereitungsteam ist rechtlich betrachtet noch kein Verein, sondern eine *einfache Gesellschaft* (nach OR 530 ff.). *Toni Muster* und seine Kollegen nehmen als Mitglied einer solchen Gesellschaft aber bereits Verpflichtungen auf sich. Gewinn und Verlust aus dieser vorbereitenden Tätigkeit werden auf sie (sie sind jetzt Gesellschafter) gleichmässig verteilt. Deshalb ist es angebracht, über alle finanziellen Anfangsinvestitionen Buch zu führen. Die geleisteten Vorschüsse werden ihnen später aus der Vereinskasse zurückerstattet.

### Statuten

Jeder Verein braucht Statuten (die Verfassung des Vereins) damit er überhaupt gegründet werden und somit gesetzeskonform existieren kann. Sie müssen in schriftlicher Form vorliegen und Aufschluss geben über:

- ◆ den Zweck des Vereins
- ◆ seine Mittel
- ◆ seine Organisation

Entsprechende Musterstatuten können auf der Homepage der SKF eingesehen werden. Generell können die Statuten recht frei gestaltet werden. Wichtige Punkte, die geregelt werden müssen sind:

- ◆ Vereinsname (frei, aber unterscheidbar von anderen Namen, d.h. Abklärung mit den Zentralen Diensten der SKF)
- ◆ Vereinssitz (nur einen Sitz, jede schweizerische politische Gemeinde ist wählbar)

## Gründungsversammlung

Zur Gründungsversammlung laden *Toni Muster* und seine Kollegen alle ein, die an der Gründung mitgearbeitet haben. Somit werden auch die gemeinsam erarbeiteten Statuten und Reglemente problemlos genehmigt. Für diese Versammlung wird ein Tagespräsident gewählt sowie ein Protokollführer bestimmt. Für diese beiden Ad-hoc-Ämter fungieren mit Vorteil nicht jene Personen, die nachher für die definitiven Ämter gewählt werden. Nach Genehmigung der Statuten und Reglemente wird der Vorstand gewählt. Wenn die Generalversammlung auch die Technische Kommission und andere Chargen personell besetzt, werden auch diese Positionen gewählt.

Zum Schluss der Gründungsversammlung muss das Protokoll verlesen und mindestens vom Verfasser unterschrieben werden. Die Gründungsmitglieder müssen im Gründungsprotokoll namentlich aufgeführt sein.

Somit ist der Verein **rechtskräftig gegründet** und kann als eigene Rechtspersönlichkeit handeln. Die zuvor bestehende einfache Gesellschaft, das Vorbereitungsteam, ist damit aufgelöst.

Auf dieses erfreuliche Ereignis stossen die Gründungsmitglieder Toni Muster, Pierre Muster und Piero Muster mit allen Vereinsmitgliedern an. Es ist der Beginn einer jahrelangen Freundschaft im Sinne des Karatedo.

## Mitgliedschaft

Vereine basieren prinzipiell auf einer offenen und demokratischen Grundidee. Jeder sollte Mitglied werden können. Es gibt aber weder einen Rechtsanspruch, einem bestimmten Verein beitreten zu dürfen, noch einen Zwang, einem bestimmten Verein angehören zu müssen. Vereine sind frei, die Zahl und die Art der aufzunehmenden Mitglieder zu bestimmen. In den Statuten kann die Mitgliederzahl also beschränkt und es können Aufnahmekriterien aufgestellt werden. Grundsätzlich können sowohl natürliche wie auch juristische Personen Mitglied eines Vereins sein.

Für den Beitritt in einen Verein muss man urteilsfähig sein. Kinder ab 8 Jahren können als urteilsfähig angesehen werden, die Eltern müssen aber bereit sein, für die damit verbundenen Unkosten (Mitgliederbeitrag, Karatekleid usw.) aufzukommen. Wer urteilsfähig, aber unmündig ist, braucht für den Vereinsbeitritt die Unterschrift der Eltern. Mündig ist, wer das 18. Altersjahr vollendet hat und nicht bevormundet ist. Bevormundete Personen benötigen für den Beitritt die schriftliche Einwilligung ihres Vormundes.

Weil der Verein eine demokratisch aufgebaute Organisation ist, behandelt er grundsätzlich alle Mitglieder gleich. Verschiedene Mitgliederkategorien (Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder) sind zulässig, wenn diese Kategorien in den Statuten ausdrücklich erwähnt sind.

Wer einem Verein beitrifft, erwirbt Rechte, muss aber auch Pflichten übernehmen. Einige zählt das Gesetz auf, einige sind in den Statuten festgehalten. Auf ungeschriebenem Recht beruht die vereinsrechtliche Treuepflicht. Die Mitglieder müssen alles unterlassen, was dem Verein schaden könnte und müssen mithelfen, den Vereinszweck aktiv zu fördern.

Die statutarisch verankerten Pflichten dürfen weder sittenwidrig noch widerrechtlich sein. Ein Verein kann beispielsweise nicht festlegen, dass nur innerhalb des Vereins oder der Stilrichtung geheiratet werden darf oder die Mitglieder zu Freiwilligenarbeit zwingen. Auch das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit, auf Privat- und Geheimsphäre usw. dürfen von den Vereinsstatuten nicht angetastet werden. Die Vereinsmitglieder haben das Recht, gesetzes- und statutenwidrige Vereinsbeschlüsse anzufechten.

Die Mitgliedschaft in einem Verein kann aus verschiedenen Gründen enden. Am häufigsten ist der Vereinsaustritt. Ein Austritt muss klar erklärt, aber nicht begründet werden. Je nach Wortlaut der Statuten muss dies schriftlich geschehen. Der Verein darf den Austritt nicht durch irgendwelche Formvorschriften erschweren. Das Austrittsrecht ist zwingend, denn es gehört zu den Persönlichkeitsrechten. Die Kündigungsfrist beträgt ein halbes Jahr auf das Ende des Kalender- oder des Vereinsjahres. Diese Frist darf in den Statuten nicht verlängert, aber zugunsten der Mitglieder verkürzt werden. Die Kündigungsfrist ist gewahrt, wenn die Austrittserklärung bis zum Ende des statutarisch festgelegten Stichtages beim Verein eingetroffen ist. Entscheidend ist nicht das Datum des Poststempels, sondern der Zeitpunkt, an dem das Schreiben beim Vorstand eintrifft.

### **Sanktionen und Strafen**

Verletzen Mitglieder ihre Pflichten, kann dies Sanktionen wie Verweise oder Bussen nach sich ziehen. Solche Sanktionen müssen jedoch eine Grundlage in den Statuten haben. Vor jeder Sanktion muss das Mitglied zuerst angehört werden. Vereinsstrafen können von einem ordentlichen Gericht überprüft werden. Der Zivilrichter muss innert eines Monats (ZGB 75) angerufen werden.

### **Vereinsausschluss**

Wenn sich ein Mitglied dem Verein schadet (z.B. unsachlich verbreitete Vorwürfe an die Vereinsleitung, Verletzung der ethischen Vorschriften, Unterschlagung von Geldern) kann es ausgeschlossen werden. Der Verein kann präzise Ausschlussgründe in die Statuten aufnehmen. Der Ausschluss selber kann ohne Begründung erfolgen (ZGB 72 I). Die zuständigen Vereinsorgane sind solange frei, als sie nicht willkürlich – also ohne sachlichen Grund – handeln.

Wenn Mitglieder ihre Beiträge nicht bezahlen, können sie ebenfalls aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Verein kann seine Geldforderungen auch auf dem Betreuungsweg durchsetzen.

### **Vereinsvorstand und andere Organe**

Ein Verein kann seine Organisation grundsätzlich frei gestalten. Der Gesetzgeber schreibt jedoch die Vereinsversammlung (General- oder Mitgliederversammlung, höchstes Organ) und den Vereinsvorstand vor. Daneben können die Statuten weitere Organe (Technische Kommission, Zentrale Dienste, Geschäftsleitung, Revisionsstelle, Disziplinarkommission usw.) bestimmen.

### **Vorstand**

Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung, plant, organisiert, entscheidet, delegiert und kontrolliert die Vereinsarbeit. Er vertritt den Verein gegen aussen und schliesst in dessen Namen Rechtsgeschäfte ab. Er informiert die Öffentlichkeit, gibt Stellungnahmen ab und führt im Namen des Vereins Gerichtsprozesse. Was nicht ausdrücklich zur Sache des Vorstands erklärt wird, bleibt in der Verantwortung der Mitgliederversammlung.

Die von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählten Personen müssen folgende Grundvoraussetzungen erfüllen:

- ◆ Führungs- und Organisationsgeschick
- ◆ Fachkompetenz im entsprechenden Aufgabengebiet
- ◆ Teamfähigkeit
- ◆ genügend Zeit für die Arbeit im Vorstand

In der Regel konstituiert sich der Vorstand (Vizepräsident, Kassier, Pressechef, Protokollführer usw.) selbst. Das heisst, dass der Vorstand mit Ausnahme des Präsidiums in eigener Regie beschliesst, wer welche Funktion übernimmt.

Das Gesetz weist dem Präsidenten keine ausdrücklichen Kompetenzen zu, nur dem Vorstand. Deshalb ist es sinnvoll, wenn die Kompetenzen des Präsidenten in den Statuten klar formuliert sind. Sinnvollerweise sollte es dem Präsidium erlaubt sein, selbstverantwortliche Entscheide zu fällen, die für die Vertretung des Vereins nach aussen wichtig sind und nicht aufgeschoben werden können. Nur so ist eine zielgerichtete und wirkungsvolle Vereinsführung möglich. Der Präsident bereitet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen vor. Am Ende des Vereinsjahres legt er der Mitgliederversammlung einen ausführlichen Jahres- und Rechenschaftsbericht vor, worin er über die wichtigsten Aktivitäten und Ereignisse sowie die Entwicklung des Mitgliederbestandes Auskunft gibt. Der Bericht enthält auch die Zielsetzungen für das kommende Jahr und Strategien für die längerfristige Entwicklung des Vereins.

## Zentrale Dienste

Grössere Vereine führen ein besoldetes Sekretariat. Dieses untersteht direkt dem Präsidenten. Zwischen der ausführenden Person und dem Verein besteht ein normales Arbeitsverhältnis nach den Regeln des Obligationenrechtes (OR 319 ff.).

## Revisor

Die Buchhaltung des Vereins muss von Fachleuten überprüft werden, die nicht im Vorstand tätig sind. Die Revision ist zwar nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber dringend empfehlenswert. Die Überprüfung geschieht, bevor die Jahresrechnung der Mitgliederversammlung vorgelegt wird. In grösseren Vereinen (so in der SKF) wird die Buchhaltung durch professionelle Externe (Treuhandbüro) überprüft.

## Vereinsfinanzen

Die Form der Beitragsleistung kann der Verein in seinen Statuten frei bestimmen. Die Mitgliederbeiträge sind meistens die wichtigste Einnahmequelle eines Vereins. Ihre Höhe wird in den Statuten oder jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt. Plant der Verein ein besonderes Vorhaben (Jubiläum, Sanierung der Vereinskasse, Organisation eines grossen Turniers usw.) kann die Mitgliederversammlung für diesen Zweck einen ausserordentlichen Beitrag erheben.

Bietet der Verein Dienstleistungen für seine Mitglieder oder auch für Aussenstehende an, kann er dafür Gebühren erheben.

Die Vereine können vom Bund, von Kantonen oder Gemeinden Subventionen beantragen. Diese sind meist mit detaillierten Aufgaben verbunden. Gesuche müssen deshalb gut dokumentiert sein. Externe Gelder sind auch möglich aus Lotteriefonds und Sport-Toto.

## Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Hier kann jedes Mitglied direkt Einfluss nehmen auf die Entwicklung des Vereins. Die Vereinsversammlung hat durch das Gesetz vorgegebene wichtige Kompetenzen:

- ♦ sie kontrolliert die übrigen Organe (insbesondere den Vorstand)
- ♦ sie genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung (oder weist sie zurück)
- ♦ sie erteilt (oder verweigert) dem Vorstand Décharge, das heisst, sie entlässt ihn aus seiner Verantwortung (oder eben nicht)
- ♦ sie ist zuständig für den Erlass und die Änderung der Statuten
- ♦ sie setzt den Mitgliederbeitrag fest (je nach Statuten)
- ♦ sie wählt den Vorstand (je nach Statuten)
- ♦ sie kann den Vorstand oder andere Vereinsorgane aus wichtigen Gründen abberufen
- ♦ sie kann Mitglieder aufnehmen oder ausschliessen (je nach Statuten)
- ♦ sie bestimmt über die Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet normalerweise einmal pro Jahr statt. Wenn über wichtige Angelegenheiten rasch entschieden werden muss, kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung selber, den Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder (nach Gesetz) oder einem geringeren Quorum (laut Statuten) einberufen werden.

Versammlungszeit und Versammlungsort müssen so festgelegt werden, dass alle Mitglieder rechtzeitig eintreffen und zu vernünftiger Zeit wieder heimkehren können. Dabei ist der Fahrplan des öffentlichen Verkehrs zu berücksichtigen.

## Vereinsauflösung

Der Verein kann jederzeit durch einen Vereinsbeschluss aufgelöst werden. In den Statuten darf nicht festgelegt sein, der Verein sei „unauflösbar“. Der Auflösungsbeschluss muss statuten- und gesetzeskonform sein. Gibt es dazu in den Statuten keine besondere Vorschrift (z.B. 3/4- Mehrheit aller Mitglieder), kann der Beschluss mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

Ist ein Verein nicht mehr zahlungsfähig, kann er nach ZGB 77 aufgelöst werden. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Verein nicht mehr liquid ist, er also seine fälligen Geldverbindlichkeiten nicht mehr begleichen kann.

Stellen sich an der Mitgliederversammlung keine Vorstandmitglieder mehr zur Wahl, führt dies ebenfalls zur Auflösung des Vereins von Gesetzes wegen (ZGB 77). Das Gesetz schreibt jedoch keine Mindestanzahl von Vereinsmitgliedern vor, darum kann ein Verein auch existieren, wenn er nur noch einen Präsidenten hat.

Verfolgt der Verein widerrechtliche oder unsittliche Zwecke kann das Gericht auf Klage der zuständigen Behörde oder eines Beteiligten hin den Verein auflösen (ZGB 78). In diesem Fall fällt das Vereinsvermögen an das Gemeinwesen, auch wenn in den Vereinsstatuten etwas anderes bestimmt worden ist (ZGB 57 Ziff. 3).